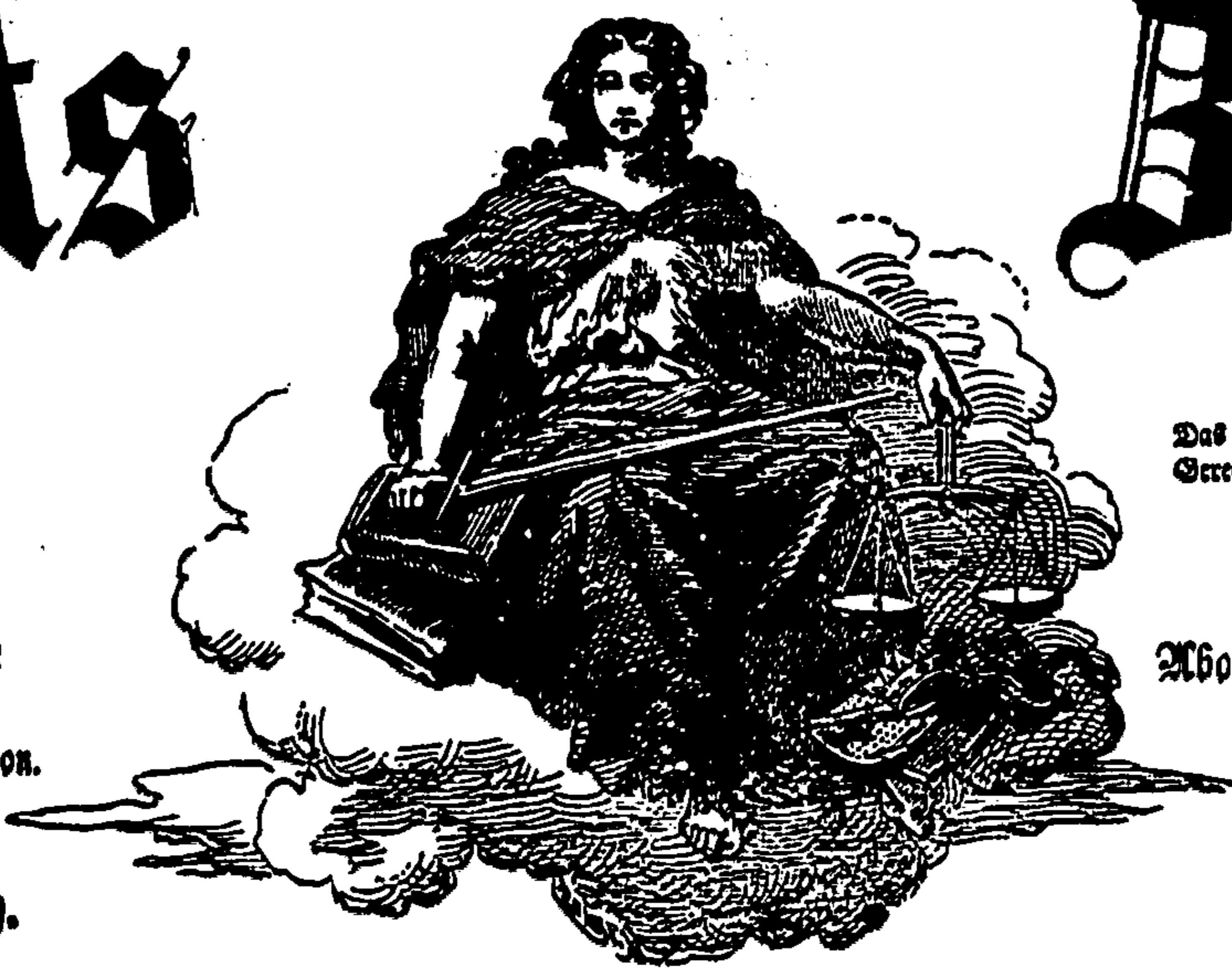


Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Er scheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur: B. Hesse in Berlin.

Sonnabend, den 15. September.

Abonnement: In Preußen vierteljährlich... 22 1/2 Sgr. In Berlin auch monatlich... 7 1/2 Sgr.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Linden-Straße 81.

Im Interesse der geehrten auswärtigen Leser dieser Zeitung bitten wir, das Abonnement auf dieselbe für das nächste Quartal (October bis December 1866, Preis 22 1/2 Sgr., im deutschen Postverein 26 Sgr.) möglichst bis zum 20. d. M. bei den resp. Postämtern erneuern zu wollen, damit jede Unterbrechung in der ferneren Lieferung vermieden werden kann.

Hier in Berlin abonniert man — monatlich mit 7 1/2 Sgr., vierteljährlich 22 1/2 Sgr. — bei sämtlichen Zeitungs-Expeditoren und in der unterzeichneten Expedition.

Außer dem regelmäßig fortlaufenden, in piquanten Romanen und Novellen der beliebtesten Belettriker bestehenden Feuilleton, welches durch eine am 1. October beginnende, äußerst spannende Novelle: „Die Sonne bringt es an den Tag“ von Dr. Fr. Friedrich eine der interessantesten Bereicherungen erfährt, werden wir für die belehrendste Unterhaltung der Leser auch ferner noch durch kleinere zeitgemäße Erzählungen, Sittenschilderungen, Lebensbilder u. sorgen, welche in den wieder regelmäßig erscheinenden Beilagen zur Sonnabends-Nummer enthalten sein werden.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung (Gustav Behrend) 81. Linden-Straße 81.

Schwurgericht.

1. Ein größerer Diebstahl- und Hehlerei-Prozess ward in den letzten beiden Tagen gegen eine sehr berühmte Gesellschaft von Verbrechern, bestehend aus

- 1) dem Cigarrenmacher Wilhelm Emil Arlt, 2) dem Handelsmann Friedr. Wilh. Adolph Gabrein, 3) dem Cigarrenmacher Ludw. Aug. Ferdin. Gabrein, 4) der verheirateten Johanne Charlotte Clara Gabrein, geborenen Sasse,

5) dem Theaterfiscier Carl Heinrich Eduard Wink, 6) dem Kaufburschen Oscar Richard Gabrein verhandelt. Sämtliche Angeklagte sind mit alleiniger Ausnahme des unter 6 genannten, erst vierzehn Jahre alten Kaufburschen, wohlbestrafte Personen. Es handelt sich jetzt um eine ganze Reihe zum Theil sehr erheblicher Diebstähle, welche in den ersten drei Monaten des laufenden Jahres verübt worden sind. — Am Nachmittage des 27. Februar d. J. verließ der Rentier Schulz seine in dem Hause Puttkammerstraße 15 belegene Parterrewohnung und verschloß diese fest. Abends gegen sieben Uhr mit seiner Frau zurückkehrend, bemerkte er den Angeklagten Arlt in der geöffneten Doppelthür stehend, welche zu einem seiner Zimmer führte. Als derselbe der Schulz'schen Eheleute ansichtig wurde, warf er diese Doppelthür schleunigst wieder in's Schloß, wandte sich um, schloß die Thür und ließ die Frau auf dem Boden und ergriff die Flucht, ward jedoch in der Wilhelmstraße ergriffen und zur Haft gebracht. Man fand mehrere Bünde Nachschlüssel und Dietriche bei ihm. Gestohlen war aus der Schulz'schen Wohnung noch Nichts. Arlt war augenscheinlich in dem Momente gestört worden, als er eben die Thür geöffnet hatte. — Am Abende des 9. März ward ferner ein Einbruch in den Laden eines Bettfedehändlers an der Spandauer Brücke verübt. Ein daselbst stationirter Privatwächter sah gegen halb zwölf Uhr zwei Männer mit Bündeln unter dem Arm heraustrreten und verfolgte diese, vermochte aber nicht, sie einzuholen. Im Innern fand man ein Spindel und eine Kiste erbrochen und mehrere Stücke Bett-Drillisch und Inletzeug entwendet. Die Diebe hatten es offenbar auf eine Cassette mit siebenhundert Thalern Geld abgesehen gehabt, die der Bettfedehändler unter Betten versteckt in einer Ecke des Warenlagers aufzuheben pflegte, die er aber zwei Tage vor dem Einbruche in seine Wohnung hatte weggeschaffen lassen; denn an der Stelle, wo die Cassette gestanden hatte, waren die Betten von den Dieben durcheinandergeworfen und gewühlt. Arlt, der am 1. März aus der Untersuchungshaft entsprungen war, und Gabrein sind der gemeinsamen Verübung dieses Diebstahls beschuldigt, während die Frau Gabrein, sich der Hehlerei in Beziehung auf denselben schuldig gemacht haben soll. Bei den Gabrain'schen Eheleuten sind mehrere Stücke des gestohlenen Bettzeuges gefunden worden. — Der Kaufmann Hammer bewohnte im April d. J. in der Karlsstraße 33 an der Ecke der Albrechtsstraße ein in der Bel- u. Etage belegenes Zimmer. Während er sich am 8. April Nachmittags mit zwei Stunden entfernt hatte, war sowohl dieses Zimmer als auch ein in demselben stehendes Cylindercabinet erbrochen worden. Aus letzterem waren 15 Stück Stammchen der Bergisch-Märkischen Eisenbahn à 100 Thaler nebst Dividendenscheinen, 2 Stück Stamm-

actien der Niederschlesisch-Märkischen Zweigbahn à 100 Thaler nebst Dividendenscheinen und 150 Thaler haares Geld gestohlen. Arlt und die Gebrüder Wilhelm und August Gabrein sind der Verübung auch dieses Diebstahls und die verheiratete Clara Gabrein der darauf bezüglichen Hehlerei angeklagt. Bei einer Hausdurchsuchung, die in der Wohnung der Gabreins gehalten wurde, fand die Polizei in einem eisernen Ofen unter Coats versteckt ein dem Hammer mitgestohlenes Portemonnaie, in dem sich eine Visitenkarte mit seinem Namen befand. Noch am Abende desselben Tages gelang es der Criminal-Polizei, in dem Engelhardt'schen Restaurations-Local in der Lindenstraße Arlt und August Gabrein zu verhaften. Arlt ließ sich sofort ruhig die Fesseln anlegen. Gabrein dagegen hatte sich in der ersten Bestürzung zwar auch die rechte Hand schließen lassen, machte dann aber einen Fluchtversuch und griff, während der Schutzmann Bethge ihn am Stragen festzuhalten suchte, mit der freigebliebenen linken Hand wiederholt nach seiner Rocktasche und warf eine Rolle blaues Papier weg, in der 12 der dem Hammer gestohlenen Actien gefunden wurden. — Endlich ist auch bei der Gabrein'schen Hausdurchsuchung noch eine große Quantität Band und schwarze Nähseide in Beschlag genommen worden, die der 14jährige Nachbar Gabrein dem Kaufmann Frandenstein, während er als Kaufbursche in dessen Dienst stand, entwendet haben soll. — Was schließlich den Theaterfiscier Wink betrifft, so ist dieser angeklagt, dem Arlt einen Reisepaß, welchen er nach dessen Entspringen aus der Untersuchungshaft beim Polizei-Präsidio für sich extrahirt hatte, überlassen zu haben, um ihm die Flucht zu erleichtern. In dieser Handlungsweise liegt eine strafbare Begünstigung des Arlt'schen Diebstahls. Das Urtheil lautet gegen Arlt auf zehn Jahre, gegen den Handelsmann Gabrein auf sechs Jahre, gegen den Cigarrenmacher Gabrein auf fünf Jahre, gegen die Frau Gabrein auf vier Jahre Zuchthaus, gegen Wink nur auf ein Monat Gefängniß. Der Kaufbursche Gabrein ward freigesprochen.

2. Der Gärtner Thürling hatte im Pupillen-Depositum ein Vermögen von 250 Thalern liegen. Da er in dessen eine gegen ihn erkannte mehrjährige Zuchthausstrafe verbüßt hatte, so war jenes Vermögen durch die Kosten der Untersuchung und Haft vollständig absorbiert worden, was ihm vom Gericht in Straußberg, das die Vormundschaft über ihn führte, auch schriftlich mitgeteilt wurde. Diese Mittheilung war dem Thürling natürlich sehr fatal und er suchte den unerwarteten Anfall nun dadurch auszugleichen, daß er mit der Unterschrift des Straußberger Gerichts eine Verfügung des Inhalts fälschte, daß sein Vermögen ihm nächstens ausgeantwortet werden sollte. Mit Hilfe dieses Fälschens hat er demnächst mehrere Betrügereien verübt, die theilbeständig ebensowenig von Interesse sind, als ein Diebstahl, dessen er neben der beschriebenen Fälschung noch in Gemeinschaft mit einem Arbeiter Markwardt angeklagt war. Er ist zu sieben Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Den Mitangeklagten Markwardt trafen 9 Monate Gefängniß.

Vierte Deputation.

1. In der gestrigen Sitzung ereignete sich folgendes Curiosum: Ein zehnjähriger Knabe war angeklagt und ward Behufs Verhandlung seines Processes aufgerufen. Er

war nicht erschienen und es ward in Folge dessen erörtert, ob in contumaciam gegen ihn zu verfahren sei. Dieses Verfahren ist bekanntlich gesetzlich nur dann berechtigt, wenn nachgewiesen wird, daß die zum Audienz-Termin erlassene Vorladung dem Angeklagten auch ordnungsmäßig behändigt worden ist. Der Präsident sah den Insinuationsbericht in den Acten nach und fand nun folgenden wörtlichen Bericht des betreffenden Briefträgers: „Die Vorladung ist in Abwesenheit des Adressaten an dessen Ehefrau übergeben worden.“ Da dem Gericht nun noch nicht vorgekommen ist, daß bei uns zu Lande ein zehnjähriger Knabe verheiratet wäre, so wurde beschlossen, das Contumacial-Verfahren auszusetzen und den Prozeß zu vertagen, um den Briefträger zuwiderst darüber zu vernehmen, wen er denn eigentlich unter der Ehefrau des Zehnjährigen gemeint habe.

2. Ein gewisser Loost wurde eines Tages im Gebränge vor dem Glaser Wigand beim Taschendiebstahl ergriffen. Wigand fühlte eine Hand in der Tasche, griff zu und faßte die Hand des Loost. Letzterer ist in Folge dessen angeklagt worden. Im Audienstermin bekundete Wigand nun, daß sich in der fraglichen Tasche nicht das Geringste befunden habe. In Folge dessen hat das Gericht den Angeklagten freigesprochen, indem es annahm, daß jeder Diebstahl ein Object haben müsse und daß ein Diebstahl nicht denkbar sei, wo es, wie hier, an einem Object fehle.

Sechste Deputation.

Endlich haben wir ein Mal den erfreulichen Fall zu registriren, daß an einer ganzen Gesellschaft, in welcher bei einer nächtlichen Schlägerei das Messer eine tragische Rolle gespielt, Vergeltungs-Justiz hat geübt werden können. In der Nacht vom zweiten zum dritten Osterfeiertage wurde in der Möckernstraße der Arbeiter Carl Andreas Hämmeburg, nachdem er durch zufälliges Anstoßen an ein Mitglied einer ihm begegnenden Gesellschaft junger Männer mit dieser in Streit gerathen, mit einem Messer in den Oberschenkel gestochen und ist einige Tage nachher in Folge eingetretener Verjauchung der empfangenen Wunde in der Charité verstorben. Die Arbeiter Loßmann und Richter, der Maurergesell Marquardt und der Schlosserlehrling Meißner, sämtlich junge Leute im Alter zwischen 18 und 23 Jahren, sind angeklagt, sich an dieser Schlägerei theilhaftig zu haben. Die ganze Scene hatte einen unsicheren Zuschauer in der Person des Handschuhmacher Stock als dieser in der fraglichen Nacht die Möckernstraße passirte, hörte er in der Nähe des Kanals Lärm und in demselben deutlich die Worte rufen: „Schlagt doch den Hund tod!“ Zu gleicher Zeit hörte er auch Schläge fallen. Er versteckte sich hinter einen Steinhaufen und sah nun einen Trupp Männer passiren, in welchem in wirrem Durcheinander folgende Ausrufungen laut wurden: „Hast Du ihm ordentlich Eins ausgewischt? — Wer hat denn das Messer? — Es ist meines, wische es erst ab! — Donnerwetter, es ist scharf wie ein Dolch! — Das Nas wird verrecken, er liegt ganz still! — Dann stürzte der ganze Haufe in der Richtung nach der Stadt davon. Gleich darauf sah Stock eine menschliche Gestalt angemannt kommen, die unweit von ihm stöhnend zusammenfiel. Es war Hämmeburg, den der hervortretende Stock jetzt im Blute schwimmend fand und dessen Transport nach der Charité er veranlaßte, die der Unglückliche nicht wieder verlassen sollte. Die Angeklagten sind als Mitglieder des fraglichen Männertrupps ermittelt worden. Welcher von ihnen speciell den Stich geführt, ist nicht zu beweisen gewesen. Sie wollen von Hämmeburg zu der Schlägerei provocirt sein, als sie aus einem Tanzlocale an der Ecke der Teltower Straße heimkehrten. Da das Gesetz schon einfach die Theilnahme an einer Schlägerei, bei der ein Mensch das Leben verliert, verpönt, so sind sämtliche Angeklagte schuldig erklärt und Jeder von ihnen mit neun Monaten Gefängniß belegt worden.

Zweite Deputation.

Der Bürgermeister a. D. Dr. Lieve reichte bei der Oberpost-Direktion hier selbst eine schriftliche Denunziation ein, in welcher er seinen eigenen Schwiegervater, den Briefträger Heppner in Schöneberg beschuldigte, amtlich eingezogene Bestellgelder unterschlagen und damit Wuchergeschäfte getrieben, aus dem Postbureau auch Geld und ähnliche Dinge entwendet zu haben. Ferner beabsichtigte er in derselben Denunziation den Postexpediten Saueremann, bei Ausübung seines Amtes fortgesetzt Gemeinheiten gegen das an Amts-